

Bitte beachten Sie die Hinweise am Ende des Satzungstextes

1

Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 19. Mai 2026

Die Gemeinde Eichenau erlässt aufgrund der Artikel 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 88, und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), in der Fassung vom 09.04.2024 folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister oder der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin und vierundzwanzig ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende

ständige Ausschüsse:

- a) Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) Ferienausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin als Vorsitzendem/er und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- c) Finanzausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin als Vorsitzendem/-er und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz. Der Ferienausschuss ist ausschließlich beschließend anstelle des Gemeinderats tätig.

(3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit und Entschädigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Jedes ehrenamtliche Gemeinderatsmitglied erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70,00 € zuzüglich einer IT-Pauschale von 30,00 € bei Einführung eines Ratsinformationssystems und für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses pro Sitzung 60,00 €, dies gilt auch für maximal 20 Fraktionssitzungen pro Jahr, zuzüglich Fraktionssprecherrunden.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit vor 18.00 Uhr entstanden ist. Sonstigen Gemeinderatsmitgliedern, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. Die Entschädigung nach Satz 2 und 3 dieses Absatzes wird nicht für die Sitzungsstunden während der üblichen Sitzungszeiten gewährt. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt des ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitglieds lebenden

- a) Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderungen, die auf Hilfe angewiesen sind,
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgesetztem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des 11. Sozialgesetzbuchs

können auf Antrag ebenfalls über die in Abs. 3 Satz 1 bis 3 festgesetzten Entschädigungen; für Personen, denen keine Entschädigung nach Nr. 3 zusteht, gilt der Halbsatz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

(5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin ist Beamter oder Beamtin auf Zeit. §

5

Weitere Bürgermeister

(1) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin wird im Fall seiner oder ihrer Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister oder die zweite Bürgermeisterin, sofern auch dieser oder diese verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister oder die dritte Bürgermeisterin vertreten.

(2) Der zweite und dritte Bürgermeister oder die zweite und dritte Bürgermeisterin sind Ehrenbeamte.

§ 6

In Kraft Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 09.04.2024 außer Kraft.

Eichenau, 01.05.2026



Peter Münster
Erster Bürgermeister